

KV-VERHANDLUNGEN EISEN/METALL 2010

LOHNABSCHLUSS

1. Erhöhung der Kollektivvertragslöhne ab 1.11.2010 um 2,5 %.

Mindestlohntabelle gemäß Abschnitt IX, Punkt 20^{*)}

	Grundstufe	nach 2 Jahren	nach 4 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	Vorrückungswerte	
							2, 4 J	6, 9, 12 J
A	1.515,84	1.546,15	1.576,46				30,31	
B	1.530,38	1.560,98	1.591,58	1.606,88	1.622,18	1.637,48	30,60	15,30
C	1.638,39	1.671,15	1.703,91	1.720,30	1.736,69	1.753,08	32,76	16,39
D	1.792,38	1.833,60	1.874,82	1.895,44	1.916,06	1.936,68	41,22	20,62
E	2.067,94	2.115,51	2.163,08	2.186,86	2.210,64	2.234,42	47,57	23,78
F	2.317,86	2.387,41	2.456,96	2.491,73	2.526,50	2.561,27	69,55	34,77
G	2.670,83	2.777,67	2.884,51	2.937,93	2.991,35	3.044,77	106,84	53,42
H	2.938,16	3.055,69	3.173,22	3.231,98	3.290,74	3.349,50	117,53	58,76
I	3.594,97	3.738,78	3.882,59	3.954,48	4.026,37	4.098,26	143,81	71,89
I (M III-5%)	3.415,22	3.551,83	3.688,44	3.756,75	3.825,06	3.893,37	136,61	68,31
J	3.954,61	4.112,79	4.270,97	4.350,05	4.429,13	4.508,21	158,18	79,08
	Grundstufe	nach 2 J	nach 4 J	nach 6 J	nach 9 J		2 J	4, 6, 9 J
K	5.228,07	5.437,20	5.541,76	5.646,32	5.750,88		209,13	104,56

*) Für den FV Gas/Wärme gilt die Mindestlohntabelle gemäß Anhang IX

2. Erhöhung der **kollektivvertraglichen Zulagen** und der **Aufwandsentschädigungen** ab 1.11.2010 um durchschnittlich 2,3 %:

SEG-Zulage		0,450
Nachtarbeitszulage		1,660
Schichtzulage (2. Schicht)		0,393
Schichtzulage (3. Schicht)		1,660
Montagezulage		0,694
Aufwandsentschädigung,	Pkt. 2/1	14,22
	Pkt. 2/2	8,70
	Pkt. 3	23,44
	Pkt. 4	46,86
	Pkt. 4a	23,44
Nächtigungsgeld		15,81
Untertagszulage		1,053

3. **Lehrlingsentschädigung**

Die monatliche Lehrlingsentschädigung beträgt ab 1.11.2010 im

1. Lehrjahr	514,13
2. Lehrjahr	689,34
3. Lehrjahr	933,23
4. Lehrjahr	1.261,86
Pflichtpraktikanten	929,35

4. Die **Kompetenzzulagen-Tabelle** in Abschnitt XIIIa lautet:

Beschäftigungs- gruppe	Kompetenzzulage in EURO			
	nach 2 BGJ	nach 4 BGJ	nach 7 BGJ	nach 10 BGJ
B	30,60	45,90	61,20	76,50
C	32,76	49,15	65,54	81,93
D	41,22	61,84	82,46	103,08
E	47,57	71,35	95,13	118,91
F	69,55	104,32	139,09	173,86
G	106,84	160,26	213,68	267,10

Die angegebene Kompetenzzulage stellt den Gesamtbetrag in der jeweiligen Kompetenzzulagenstufe dar.

5. Der Wert in Anhang IXa, Punkt 4 lautet: € 1.679,70.

6. Tabelle in Anhang IXa, Punkt 17

Kompetenzzulagen-Tabelle in Euro bei Einreihung in Grundstufe				
Beschäftigungsgruppe	n. 2 BGJ	n. 4 BGJ	n. 7 BGJ	n.10 BGJ
B	26,42	41,72	57,02	72,32
C aus LG 5, wenn Akkordrichtsatz max. 0,6% über KV	16,39	32,78	49,17	49,17
C aus LG 5 sonst	28,50	44,89	61,28	77,67
C aus LG 4	32,76	49,15	65,54	81,93
D	35,59	56,21	76,83	97,45
E	41,33	65,11	88,89	112,67
F	58,54	93,31	128,08	162,85
G	89,53	142,95	196,37	249,79

Die angegebene Kompetenzzulage stellt den Gesamtbetrag in der jeweiligen Kompetenzzulagenstufe dar.

7. Tabelle in Anhang IXa, Punkt 18

Kompetenzzulagentabelle in Euro Einreihung in Vorrückungsstufen "n. 2 BGJ", "n. 4 BGJ" oder "n. 7 BGJ"						
Beschäftigungs- gruppe	nach 2 BGJ			nach 4 BGJ		nach 7 BGJ
	n. 4 BGJ	n. 7 BGJ	n. 10 BGJ	n. 7 BGJ	n. 10 BGJ	n. 10 BGJ
B	15,30	30,60	45,90	15,30	30,60	15,30
C aus LG 5, wenn Akkordrichtsatz max. 0,6% über KV	16,39	32,78	32,78	16,39	16,39	16,39
C aus LG 5 sonst	16,39	32,78	49,17	16,39	32,78	16,39
C aus LG 4	16,39	32,78	49,17	16,39	32,78	16,39
D	20,62	41,24	61,86	20,62	41,24	20,62
E	23,78	47,56	71,34	23,78	47,56	23,78
F	34,77	69,54	104,31	34,77	69,54	34,77
G	53,42	106,84	160,26	53,42	106,84	53,42

Die angegebene Kompetenzzulage stellt den Gesamtbetrag in der jeweiligen Kompetenzzulagenstufe dar.

Wien, am 6. November 2010

ANHANG II

VEREINBARUNG ÜBER DIE ERHÖHUNG DER MONATSLÖHNE, AKKORD-, PRÄMIENVERDIENSTE UND ZULAGEN

Arbeitnehmer/innen in Zeitlohn

1. Die tatsächlichen Monatslöhne der in den Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer/innen, ausgenommen die gewerblichen Lehrlinge, werden um 2,3 %, mindestens jedoch um € 45,- pro Monat (bei Teilzeitbeschäftigten aliquotiert sich der genannte Eurobetrag pro Monat in dem Umfang, das dem Ausmaß der vereinbarten Wochenarbeitszeit im Verhältnis zur kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit entspricht), erhöht.

Erreichen die so erhöhten Ist-Löhne nicht die neuen Mindestlöhne, so sind sie entsprechend anzuheben.

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen.

Im Akkord beschäftigte Arbeitnehmer/innen

2. a) Die betrieblichen Akkordrichtsätze sind um 2,3 % zu erhöhen.
b) Erreichen die so erhöhten Akkordrichtsätze nicht die neuen Mindestlöhne (Grundstufe), so sind sie entsprechend anzuheben.
c) Liegen die danach ermittelten Beschäftigungsgruppen-Akkorddurchschnittslöhne nicht 30 Prozent über dem jeweiligen Mindestlohn (Grundstufe), so sind die Akkordrichtsätze neuerlich zu erhöhen.
d) Erhöht sich dadurch der Beschäftigungsgruppen-Akkorddurchschnittslohn nicht um € 45,- pro Monat, so sind die Akkordrichtsätze wieder entsprechend anzuheben.
e) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in den Betrieben geltenden 13-Wochen-Durchschnittsentgelte sind im selben Ausmaß wie die Akkordrichtsätze der entsprechenden Beschäftigungsgruppen zu erhöhen.

In Prämientlohnung beschäftigte Arbeitnehmer/innen

3. Bei Arbeitnehmer/innen im Sinne des Abschnittes XIII (Prämienarbeit) ist wie folgt vorzugehen:
 - a) Zunächst ist der Grundlohn der Arbeitnehmer/innen um 2,3 % zu erhöhen. Erreicht der so erhöhte Grundlohn nicht den neuen Kollektivvertragslohn des Abschnittes IX des Kollektivvertrages, so ist er auf diesen aufzustocken.
 - b) Ist die Prämie in einem Prozentwert des Grundlohnes festgelegt, so ist die Prämie unter Beibehaltung des bisherigen Prozentwertes in Hinkunft vom neuen Grundlohn zu berechnen.
 - c) Die in fixen Beträgen festgelegten Prämienätze sind um 2,3 % zu erhöhen.
 - d) Erhöht sich dadurch der Beschäftigungsgruppen-Prämiendurchschnittsverdienst nicht um € 45,- pro Monat, so sind die Prämienvorgaben (Grundlohn, Prämie) so zu erhöhen, dass der monatliche Beschäftigungsgruppen-Durchschnittsverdienst um € 45,- über dem bisherigen Beschäftigungsgruppen-Prämiendurchschnittsverdienst liegt.

Zulagen

4. Zulagen, soweit diese im Kollektivvertrag namentlich angeführt sind, werden um 2,3 % erhöht.

Nach durchgeführter Erhöhung ist zu prüfen, ob die kollektivvertraglichen Mindestbeträge erreicht werden. Ist das nicht der Fall, ist auf diese nachzuziehen.

Schlussbestimmungen

5. Nach der Durchführung der Erhöhung im Sinne der Punkte 1 bis 4 unter Beachtung der Bestimmungen über den Geltungsbeginn gilt dieser Anhang II als erfüllt.

ANHANG II a

EINMALZAHLUNG

1. Arbeitnehmer/innen als auch Lehrlinge, die am 1.11.2010 in einem Arbeitsverhältnis stehen und dieses am 15.1.2011 aufrecht ist, erhalten eine Einmalzahlung von € 150,--. Arbeitnehmer/innen, die sich sowohl am 1.11.2010 als auch am 15.1.2011 in Mutterschafts- oder Elternkarenz befinden oder an beiden Stichtagen Präsenzdienst oder Zivildienst leisten, erhalten keine Einmalzahlung. Die Einmalzahlung ist gemeinsam mit der Abrechnung für das Kalendermonat März 2011 auszusahlen.
2. Abweichend von Pkt. 1 beträgt die Einmalzahlung
 - € 100,-, wenn der Betriebserfolg (EBIT) im Sinne des § 231 Abs. 2 Ziff. 9 bzw. Abs. 3 Ziff. 8 UGB im letzten vor dem 1.8.2010 beendeten Geschäftsjahr (umfasst einen Zeitraum von 12 Monaten) kleiner als 8 % jedoch zumindest 4 % gemessen an der Betriebsleistung im Sinne von § 231 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 UGB war;
 - € 50,-, wenn der Betriebserfolg (EBIT) im Sinne des § 231 Abs. 2 Ziff. 9 bzw. Abs. 3 Ziff. 8 UGB im letzten vor dem 1.8.2010 beendeten Geschäftsjahr (umfasst einen Zeitraum von 12 Monaten) kleiner als 4 % gemessen an der Betriebsleistung im Sinne von § 231 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 UGB war;und die schriftliche Bestätigung dieser Tatsache durch eine vom/von der Abschlussprüfer/in gegengezeichnete Erklärung des/der Betriebsinhabers/in (eines vertretungsbefugten Organs der Geschäftsleitung) bis spätestens 31.1.2011 schriftlich bei beiden KV-Parteien (arbeitgeberseits p.A. WKÖ, Bundessparte Industrie - Arbeitgeberabteilung, Wiedner Hauptstr. 63, 1045 Wien; arbeitnehmerseits p.A. Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien) einlangt.
3. Abweichend von Pkt. 1. und 2. gebührt keine Einmalzahlung, wenn das EBIT im obigen Sinne null oder negativ ist und dies im Sinne von Pkt. 2 nachgewiesen wird.
4. Bei Unternehmen, die im Inland oder im Ausland in konzernartiger Verbindung im Sinne des § 15 Aktiengesetz bzw. § 115 GmbHG stehen, müssen die Bedingungen der Absätze 2 und 3, sowohl auf das österreichische Unternehmen als auch sinngemäß auf die vollkonsolidierte in- oder ausländische Konzernbilanz zutreffen, was durch den/die Abschlussprüfer/in der Gesellschaft zu bestätigen ist. Fällt das Unternehmen in eine andere EBIT-Gruppe als der Konzern, ist die jeweils höhere Einmalzahlung zu leisten.
5. Unternehmen und Konzerne, die nach anderen international anerkannten Bilanzierungsrichtlinien (IFRS, US-GAAP, etc.) ihre Bilanzen erstellen, haben die im Pkt. 2, 3 und 4 verlangten Nachweise entsprechend dieser Richtlinie zu übermitteln, was ebenfalls durch den/die Abschlussprüfer/in zu bestätigen ist.
6. Teilzeitbeschäftigte erhalten den dem Verhältnis ihrer regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten zwölf Monate (November 2009 bis einschließlich Oktober 2010) zur kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit entsprechenden Teil; bei Altersteilzeit zuzüglich dem Anteil, der dem Lohnausgleich entspricht.

7. Die Arbeitnehmer/innen des Unternehmens sind über die Tatsache der Verminderung oder des Entfalles der Einmalzahlung in geeigneter Form zu informieren; der Betriebsrat bereits zum Zeitpunkt der Abgabe der entsprechenden Erklärung. Bei Streitigkeiten, ob in einem Unternehmen die Voraussetzungen der Punkte 2. bis 4. vorliegen, entscheiden die KV-Parteien einvernehmlich.